

47. 1. Inwieweit können Schiedsgerichte auch Fragen beurteilen, deren Entscheidung mit bindender Wirkung gesetzlich anderen Stellen übertragen ist?

2. Fällt der Anspruch auf Gewährung eines Baukostenzuschusses zur Herstellung einer elektrischen Leitungsanlage, die ursprünglich unentgeltlich befragt werden sollte, unter die Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen usw. vom 16. Juni 1922?

3. Findet § 6 dieser Verordnung auch Anwendung, wenn das Verfahren vor einem vertraglichen Schiedsgericht schwebt? Z.B.D. §§ 300, 1025. Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung elektrischer Arbeit usw. vom 1. Februar 1919/11. März 1920 i. d. Fassung vom 16. Juni 1922 §§ 1, 6, 7.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 1. März 1927 i. S. D. Gesellschaft m. b. H. (Rl.) w. Landgemeinde S. (Bekl.). VI 498/26.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die elektrische Überlandzentrale S.-B. hat mit der Beklagten am 28. Februar/21. März 1914 einen Konzessionsvertrag abgeschlossen, durch den diese ihr, und zwar zunächst bis zum 31. März 1946, das ausschließliche Recht eingeräumt hat, innerhalb der Ge-

meinde elektrische Energie für Licht- und Kraftzwecke abzugeben und durchzuleiten, sowie für ihre ober- und unterirdischen Leitungen die öffentlichen Straßen und Plätze der Gemeinde unentgeltlich zu benutzen. Dagegen hat sich die Überlandzentrale verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Stromlieferungs-Bedingungen der Gemeinde und ihren Einwohnern zu jeder Zeit elektrische Energie für Licht- und Kraftzwecke zu liefern. Im § 11 des Vertrags war für alle Streitigkeiten aus diesem Verhältnis ein Schiedsgericht vorgesehen, das unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig entscheiden sollte. Für dieses Schiedsgericht hatte jede Vertragspartei einen Schiedsrichter zu ernennen; für den Fall, daß diese sich nicht einigten, sollte ein Obmann die Entscheidung treffen.

Im Jahre 1919 ist mit Einwilligung der Beklagten die Klägerin in den Vertrag eingetreten. Zwischen diesen beiden kam es im Jahre 1923 zum Streit. Die Klägerin forderte mit Rücksicht auf die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse auf Grund der Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 16. Juni 1922 von der Beklagten einen Baukostenzuschuß. Diese lehnte die Zahlung eines solchen ab und setzte der Klägerin am 17. Dezember 1924 für den Beginn und die Ausführung der Arbeit eine Frist mit der Androhung, daß sie nach deren Ablauf den Vertrag als gelöst ansehen werde. Da die Klägerin auf ihrem Verlangen beharrte, wurde das im Konzessionsvertrag vorgesehene Schiedsgericht aus zwei von den Parteien benannten Schiedsrichtern gebildet. Vor diesem Schiedsgericht beantragte die Klägerin die Feststellung, daß der Konzessionsvertrag zu Recht bestehe, die Gemeinde ihr schadensersatzpflichtig sei und sie erst nach Empfang eines Baukostenzuschusses von 18000 M. verpflichtet sei, den Anschluß der Gemeinde an das Leitungsnetz zu bewirken. Die Beklagte verlangte widerklagend die Feststellung, daß der Vertrag durch Ablauf der gesetzten Frist unwirksam geworden sei. Die Schiedsrichter konnten sich nicht einigen. Es wurde deshalb vertragsgemäß auf ihren Antrag vom Regierungspräsidenten in M. ein Obmann ernannt, der dann mit den anderen beiden Schiedsrichtern zum Schiedsgericht zusammentrat. Vor diesem beantragte die Klägerin Aussetzung des Verfahrens gemäß § 6 Vo. vom 16. Juni 1922, bis das nach dieser Verordnung zuständige Schiedsgericht über die Höhe des von der Beklagten zu leistenden

Baufostenzuschusses entschieden habe. Das Schiedsgericht lehnte den Aussetzungsantrag ab, worauf die Klägerin nur noch Feststellung des Bestehens des Konzessionsvertrags und der Schadenserzähpflicht, die Beklagte aber die Feststellung verlangte, daß der Klägerin keinerlei Rechte aus dem Konzessionsvertrag mehr zuständen. Hilfsweise bat die Beklagte um Verurteilung der Klägerin zum Bau der Anlage.

Das Schiedsgericht erkannte auf Abweisung der Klage und stellte auf die Widerklage fest, daß der Klägerin aus dem Konzessionsvertrag vom 28. Februar/21. März 1914 keinerlei Rechte gegen die Beklagte zuständen.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit hat die Klägerin die Aufhebung dieses Schiedsspruchs beantragt, weil das Schiedsverfahren infolge der Ablehnung ihres Aussetzungsantrags unzulässig gewesen sei. Das Landgericht hat ihrer Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht aber die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Zurückweisung der Berufung der Beklagten.

#### Gründe:

Nach § 11 des Konzessionsvertrags hatte, wenn die beiden von den Parteien benannten Schiedsrichter sich nicht einigten, der zugezogene Obmann die Entscheidung zu treffen. In Wahrheit haben aber die drei Schiedsrichter die Entscheidung gefällt, so daß an sich das Schiedsgericht nicht ordnungsmäßig zusammengesetzt war. Die Parteien haben jedoch diesen Mangel nicht gerügt, sondern sich auf die Verhandlung vor dem mit drei Schiedsrichtern besetzten Schiedsgericht eingelassen. Die Klägerin hat auch die Aufhebungsklage nicht auf diesen Mangel gestützt. Er kommt deshalb für die Entscheidung nicht weiter in Betracht.

Die Klägerin hat in der Schlußverhandlung vor dem Schiedsgericht nicht mehr die Feststellung verlangt, daß sie erst nach Empfang eines Baukostenzuschusses zum Anschluß der verklagten Gemeinde an ihr Leitungsnetz verpflichtet sei, sondern nur festzustellen beantragt, daß der Konzessionsvertrag noch zu Recht bestehe und die Beklagte ihr wegen Vertragsverletzung schadenserzähpflichtig sei. Die Frage, ob die Beklagte zur Zahlung eines Baukostenzuschusses verpflichtet ist, war deshalb im schiedsgerichtlichen Verfahren nur noch als Vorfrage für die Entscheidung über Klage und Widerklage von Belang.

An sich sind die Schiedsgerichte, ebenso wie die ordentlichen Gerichte, bei der Beurteilung des ihnen unterbreiteten Anspruchs

zur Entscheidung aller Rechtsfragen, auf die es ankommt, befugt und dürfen deshalb auch Verhältnisse beurteilen, deren Entscheidung mit Rechtskraftwirkung an sich nicht in den Kreis ihrer Zuständigkeit fällt. Dies ist für die ordentlichen Gerichte in der Rechtsprechung des Reichsgerichts des öfteren ausgesprochen (vgl. u. a. RGZ. Bd. 14 S. 262, Bd. 67 S. 293; RG. bei Gruch. Bd. 44 S. 1134, Bd. 47 S. 1198; Recht 1909 S. 299). Für die Schiedsgerichte ein anderes anzunehmen, liegt kein Grund vor. Zweifelhaft könnte aber sein, ob die für die ordentlichen Gerichte bestehende Beschränkung, wonach sie solche Fragen nicht beurteilen dürfen, deren Entscheidung mit bindender Wirkung gesetzlich anderen Stellen übertragen ist (RGU. III 252/07 im Recht 1908 Nr. 813), auch auf die Schiedsgerichte anzuwenden ist. Vielleicht müßte man sie in dieser Beziehung anders behandeln als die ordentlichen Gerichte, weil an sich im Rahmen des § 1025 BPO. alle Verhältnisse der schiedsrichterlichen Entscheidung unterbreitet werden können und es gerade im Wesen und Zweck des Schiedsvertrags liegt, einen Streit der Entscheidung der sonst zuständigen Stelle zu entziehen. Da jedoch dazu gehören würde, daß die Parteien die Entscheidung über den betreffenden Streitpunkt dem Schiedsgericht auch haben übertragen wollen, und da im gegebenen Falle eine solche Vereinbarung nicht getroffen werden konnte, weil die Anwendung der Verordnung vom 16. Juni 1922 nach § 7 das. durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden durfte, so stand jedenfalls hier dem Schiedsgericht nicht das Recht zu, über eine unter die Verordnung fallende Frage auch nur als Vorfrage selbst zu entscheiden.

Darüber, ob das von der Klägerin in Anspruch genommene Recht, von der Beklagten die Zahlung eines Baukostenzuschusses zu verlangen, eine solche Frage betrifft, hat sich das Berufungsurteil nicht ausdrücklich ausgelassen. Aber anscheinend hat es dies angenommen, weil es sonst die Anwendung des § 6 der Verordnung nicht mit der Begründung abgelehnt hätte, daß diese Vorschrift nur für die ordentlichen Gerichte und nicht auch für die Schiedsgerichte gelte. Es ist auch rechtlich unbedenklich, den Anspruch auf Zahlung eines Baukostenzuschusses zu der ursprünglich ohne besondere Vergütung vorgesehenen Herstellung der Leitungsanlage unter die in § 1 der Verordnung bezeichneten Fälle zu rechnen. Denn dieser § 1 bestimmt: wer auf Grund von Abmachungen, die vor dem

4. Februar 1919 abgeschlossen sind, zur Lieferung von elektrischer Arbeit, Dampf, Gas oder Leitungswasser verpflichtet sei, könne die Abänderung dieser Abmachungen und insbesondere die Erhöhung der Lieferpreise verlangen, falls sich die Selbstkosten seit der letzten Preisvereinbarung infolge der Kriegsverhältnisse so gesteigert hätten, daß das Anwachsen bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht vorauszusehen gewesen und die Tragung der Mehrkosten dem Lieferer allein billigerweise nicht zuzumuten sei. Damit ist aber die Zulässigkeit einer Änderung der getroffenen Abmachung nicht auf einen bestimmten Punkt beschränkt. Namentlich braucht es sich nicht immer um die Erhöhung der Vertragspreise zu handeln, sondern es kann auch in Frage kommen, dem Lieferer die von der Verordnung erstrebte Hilfe durch den Wegfall oder die Milderung bestehender Lasten zuteil werden zu lassen (Biekersch-Kauffmann, Verordnung vom 16. Juni 1922 S. 61). Die Erhöhung der Lieferpreise ist nur als einer der Punkte herausgehoben, weil sie am ehesten und regelmässigsten den Gegenstand der verlangten Änderung bilden wird. Grundsätzlich aber kommt es nur darauf an, daß eine Pflicht zur Lieferung elektrischer Arbeit usw. vorliegt und nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse dem Unternehmer nicht mehr angefohlen werden kann, sich an den ursprünglich vorgesehenen Bedingungen festhalten zu lassen. Zu diesen Bedingungen gehörte auch die Herstellung des Anschlusses der Beklagten an das Leitungsnetz der Klägerin, deren Unentgeltlichkeit im Vertrag zwar nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, bei sinnvoller Auslegung und bei Berücksichtigung von Treu und Glauben aus ihm aber entnommen werden kann. Daß auch diese Art der Herstellung einer Änderung auf Grund des § 1 der Verordnung möglich ist, wird man umso eher annehmen können, als es der Klägerin an sich auch möglich wäre, die unvorhergesehenen Mehrkosten der Leitungsanlage durch das Verlangen nach Erhöhung der Strompreise einzubringen. Wenn aber dieser Weg gangbar ist, dann besteht auch kein Bedenken, durch Einfordern eines Zuschusses zu den Anlagekosten unmittelbar die Änderung dieses Vertragspunkts zu erstreben. Es hat denn auch das mit diesen Fragen besonders befaßte Reichswirtschaftsgericht in seinem auf die Berufung der Klägerin gegen den Schiedsspruch erlassenen Urteil vom 19. November 1925 den Anspruch auf den Baukostenzuschuß als unter die Ver-

ordnung fallend angesehen und darauf hingewiesen, daß ein solcher mit der Erhöhung der Selbstkosten begründeter Anspruch von den Verwaltungs-Schiedsgerichten allgemein und in der Entscheidung vom 5. Mai 1924 XXII 1 Aktienverz. 8/24 auch schon vom Reichswirtschaftsgericht selbst als durch die Verordnung gedeckt anerkannt sei. Dieser Auffassung steht die Entscheidung des erkennenden Senats vom 1. November 1923 (RGZ. Bd. 107 S. 352) nicht entgegen. Denn dort handelte es sich um die Frage, ob die in der Verordnung vom 1. Februar 1919/11. März 1920 vorgesehenen Schiedsgerichte auch für die Entscheidung darüber zuständig sind, ob ein Elektrizitätswerk trotz der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse an die vertragliche Verpflichtung, dem mit Strom versorgten Teil eine Anlage zum Buchwert zu überlassen, gebunden geblieben ist oder den Schutz der Verordnung anrufen kann. Das wurde in der angezogenen Entscheidung verneint, weil der betreffende Anspruch mit den Bedingungen, unter denen das Werk dem Vertragsgegner zur Lieferung elektrischer Arbeit verpflichtet ist, nichts zu tun hat, sondern nur die Übertragung des Eigentums an gewissen dem Werk gehörigen Anlagen verfolgt. Hier steht aber eine andere Frage zur Entscheidung. Denn durch die Übernahme einer Leitungsanlage auf eigene Rechnung scheidet die Anlage aus der Verwaltung und dem Betrieb des elektrischen Werkes aus, so daß die Bedingungen der Übernahme auch keinen Einfluß mehr auf die Selbstkosten des Lieferers und ihre Erhöhung ausüben können. Nur an seinem Anlagekapital kann das Elektrizitätswerk eine Einbuße erleiden, wenn es einen Sachwert herausgeben muß und keinen der Geldentwertung entsprechenden Gegenwert dafür erhält, womit aber keine Steigerung der Stromerzeugungskosten verbunden zu sein braucht. Dagegen müßte sich die Klägerin im vorliegenden Falle zur Erhöhung des Lieferpreises entschließen, wenn die ursprünglich eingerechneten Herstellungskosten der Anlage zu deren Herrichtung nicht mehr ausreichen und ihre Vergrößerung eine nicht vorausgesehene und unbillige Mehrbelastung mit Selbstkosten für sie bedeuten würde (vgl. auch Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts vom 6. April 1923 XXII 1 Aktienverz. 17/22, abgedruckt bei Riccius, Rechtsprechung des Reichswirtschaftsgerichts zur Verordnung vom 1. Februar 1919/16. Juni 1922 S. 4). Die Anwendung der Verordnung kann auch nicht daran scheitern, daß im

Konzeptionsvertrag nur die Strompreise für die Beleuchtung der Straßen und öffentlichen Gebäude mit 30 Pfennig für die Kilowattstunde festgelegt sind, im übrigen aber nur die Verpflichtung der Rechtsvorgängerin der Klägerin ausgesprochen ist, nach Maßgabe ihrer Stromlieferungs-Bedingungen der Gemeinde und ihren Einwohnern elektrische Energie zu liefern, ohne daß die Strompreise zahlenmäßig ausgeworfen wären. Denn auch in dieser allgemeinen Fassung ist die Abmachung als eine Preisvereinbarung im Sinne des § 1 der Verordnung anzusehen. Sollte aber aus dem Fehlen einer bestimmten Zahl bei Festsetzung der Preise für Privat-abnehmer entnommen werden müssen, daß die Vorgängerin der Klägerin zum größten Teil nicht an eine feste Preisstellung gebunden war und daß deshalb eine Preiserhöhung auf Grund der Verordnung nicht in Frage kommen kann, so würde das immer nur für die sachliche Begründetheit des Anspruchs eine Rolle spielen (vgl. obige Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts vom 6. April 1923), die Verfolgung des Rechts auf Abänderung der Abmachungen über die Herstellungskosten nach Maßgabe der Verordnung aber auch nicht in Frage stellen.

Nun hat sich das Schiedsgericht gegebenenfalls auch als Verwaltungs-Schiedsgericht für die Entscheidung über die Pflicht zur Zahlung eines Baukostenzuschusses für zuständig gehalten. Aber dieser Standpunkt ist vom Verwaltungsgericht mit Recht als unrichtig bezeichnet worden. Denn mögen die Parteien auch eine Vereinbarung über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts getroffen haben (und zwar nicht bloß im Konzeptionsvertrag, sondern auch bei Beginn des Schiedsverfahrens, was wegen der erst nach dem Vertrag in Kraft getretenen Verordnung vielleicht besonders ins Gewicht fallen könnte), so haben sie sich doch damit nicht über die Zusammensetzung des in der Verordnung vorgesehenen Schiedsgerichts (§ 4 der mehrgenannten Verordnung und § 12 der Verordnung über die Einrichtung der Schiedsgerichte usw. vom 16. Juni 1922), sondern über die des vertraglichen Schiedsgerichts geeinigt, zumal wenn sie geglaubt haben, daß auch das vertragliche Schiedsgericht zur Entscheidung über die in der Verordnung bezeichneten Verhältnisse zuständig sei oder daß der Anspruch auf Zahlung eines Baukostenzuschusses überhaupt nicht unter die Verordnung falle. Daß die Parteien das Schiedsgericht auch als Verwaltungs-Schieds-

gericht hätten gelten lassen wollen, kann aus der Berufung der Klägerin gegen den Schiedsspruch beim Reichswirtschaftsgericht (§ 28 der Verordnung über die Einrichtung der Schiedsgerichte usw.) nicht geschlossen werden. Denn diese Berufung war nur ein Versuch, zur Aufhebung des Schiedsspruchs zu gelangen, und diesem Versuch kann schon deshalb keine entscheidende Bedeutung beigelegt werden, weil der von der Klägerin in der Verhandlung gestellte Aussetzungsantrag umgekehrt darauf hinweist, daß jedenfalls sie dem Schiedsgericht nicht die Befugnisse eines Verwaltungs-Schiedsgerichts zuerkannt hat. Einer gleichzeitigen Tätigkeit des Schiedsgerichts als Vertrags- und Verwaltungs-Schiedsgericht standen auch schon um deswillen Bedenken entgegen, weil gegen Entscheidungen des Verwaltungs-Schiedsgerichts die Berufung zulässig ist, die Entscheidung des von den Parteien vertraglich vorgesehenen Schiedsgerichts aber endgültig war, und weil nichts dafür vorliegt, daß sich die Parteien für die einheitliche Entscheidung verschiedenen Angriffsmöglichkeiten hätten unterwerfen wollen. Das wäre auch gar nicht durchführbar gewesen. Denn wenn die Entscheidung über den dem Schiedsgericht unterbreiteten Feststellungsantrag endgültig war, so konnte auch die Entscheidung über eine Vorfrage nicht mehr angegriffen werden.

Hat aber das Schiedsgericht nur als Vertrags-Schiedsgericht entschieden und konnte es als solches über den Baukostenzuschuß nicht selbst befinden, so mußte es dem Aussetzungsantrag der Klägerin stattgeben. Denn andernfalls wäre diese ohne Rechtsschutz gewesen. Daß in § 6 der Verordnung nur vom „Gericht“ die Rede ist, schließt bei sinngemäßer Auslegung dieser Vorschrift nicht aus, sie auch auf Schiedsgerichte zu beziehen. Dadurch, daß das Schiedsgericht dem Aussetzungsantrag nicht entsprochen und selbst eine Frage entschieden hat, zu deren Entscheidung es nicht berufen war, ist das Schiedsverfahren unzulässig geworden. Mit der Stellung des Aussetzungsantrags machte die Klägerin auch schon vor dem Schiedsgericht geltend, daß dieses zur Entscheidung über die Pflicht zur Zahlung des Baukostenzuschusses nicht zuständig sei. Sie hat sich deshalb auf die Verhandlung vor dem Schiedsgericht nicht vorbehaltlos eingelassen, sodaß ihr auch nicht das Recht genommen ist, sich jetzt auf die Unzulässigkeit des Schiedsverfahrens zu berufen.